

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 12/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Wolf L [REDACTED].

[REDACTED] B [REDACTED] W [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

[REDACTED]straße [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1980 wird zugelassen.

G r u n d e

Der Kläger, der nur Freiheitsschaden geltend gemacht hatte, meldete am 21. März 1958 auch den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Bei den Akten befand sich bereits die Ablichtung einer ITS-Inhaftierungsbescheinigung vom 11. Januar 1950, in der es heißt:

"He was treated in the Hospital Monowitz Auschwitz several times till 19 June 1944 - Transferred to the Con. Camp Buchenwald on 26 Jan. 1945 Pris. Nr. [REDACTED] - He was treated in the Buchenw. "Krankenbau" till 18 Febr. 1945 and then to the Con. Camp Malahyt (Kommando of Buchenwald)"

und zu "References of documents":

"Häftlingsfragebogen, Häftlingseffektenkarte, Krankenbaukarte, Zugangsbuch, Blockbuch, Veränderungsmeldungen" of the Buchenwald Concentration Camp documents - "Monowitz Krankenbauliste" of the Auschwitz Concentration Camp documents"

Der Freiheitsschaden wurde entschädigt.

5

- 3 -

Mit Formularschreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom 27. März 1967, das am 29. März 1967 bei der Entschädigungsbehörde einging, teilte der Kläger mit, er beanspruche Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente nach Maßgabe einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vH für die durch Verfolgung entstandenen physischen und psychischen Schäden, insbesondere, nun mit Schreibmaschine eingerückt, "Erschöpfungszustand, nervöse Beschwerden mit Folgeerscheinung". Außerdem machte er weitere Angaben über seine Verfolgung und erklärte formularmäßig:

"Für Beweismittel wird auf die bereits vorhandenen und vorzulegende Zeugenerklärung sowie Arztzeugnisse und sonstige Behandlungsnachweise verwiesen."

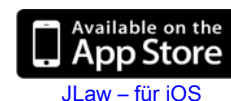
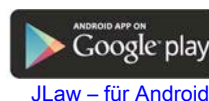
Zusätzlich gab er an:

"Behandlung durch: Dr. D., Dr. K.,
Dr. L.
Atteste folgen."

Der Berufungsrichter meint, der Anspruch sei nach § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG erloschen, weil der Kläger bis zum 31. März 1967 weder den Gesundheitsschaden ausreichend dargelegt noch Beweismittel angegeben habe. Soweit das Berufungsgericht die Angaben zur Substantiierung des Gesundheitsschadens nicht für ausreichend hält, weicht sein Urteil von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1978, 20; 1980, 30; 152) ab. Der Kläger hat angegeben, daß er durch die - in einzelnen geschilderte - Verfolgung einen Erschöpfungszustand und nervöse Beschwerden mit Folgeerscheinung erlitten habe, durch die seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH gemindert werde.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Diese, wenn auch summarische, Angabe einer bestimmten, auf die Verfolgung zurückgeführten, nachhaltigen Gesundheitsschädigung reicht aus, den auf die Verfolgung zurückgeführten Gesundheitsschaden zu beschreiben. Das Urteil kann auf der Abweichung beruhen, weil der Berufungsrichter übersehen hat, daß der Kläger rechtzeitig Beweismittel zu seinem Gesundheitsschaden angegeben hat. Zwar war die in dem Schreiben vom 27. März 1967 enthaltene Mitteilung des bloßen Namens von drei Ärzten dazu nicht geeignet. Der Kläger hat sich aber in dem Schreiben auch auf bereits vorhandene sonstige Behandlungsnachweise bezogen. Sie ergeben sich aus der Inhaftierungsbescheinigung vom 11. Januar 1950.

Mai

Gürtner